

Bedarfsampel Stadelheimer Straße besser sichern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00449

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes Nr. 17 Obergiesing- Fasangarten,
Bezirksteil Obergiesing am 26.10.2021

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/ V 05711

Anlagen:

1. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 00449
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Plan der Kreuzung/Einmündung

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 Obergiesing- Fasangarten vom 10.05.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing- Fasangarten, Bezirksteil Obergiesing hat am 26.10.2021 anliegende Empfehlung beschlossen. Darin wird gefordert, dass die Wahrnehmbarkeit der Lichtsignalanlage Stadelheimer Straße / Schwarzenbergstraße für die Fahrzeugführer*innen erhöht wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Auf der Stadelheimer Straße rollt der Fahrverkehr für hunderte Meter unterbrechungsfrei auf gerader zweispuriger Fahrbahn mit breitem Mittelstreifen. Die Lichtsignalanlage (LSA) dient ausschließlich der Fußgängerquerung und steht nicht etwa an einem prägnanten Kreuzungspunkt. Das mindert offenbar die Aufmerksamkeit einiger Fahrzeugführer*innen für diese LSA.

Im November 2020 wurden im Zuge eines altersbedingten Austauschs der Anlage alle Signalleuchten durch LED-Leuchtfelder (licht-emittierende Diode) ersetzt. Diese weisen ein brillanteres und deutlich leuchtstärkeres Signalbild als die klassischen Signallampen auf und verbessern so die Leuchtwirkung von Anlagen grundlegend.

Die Anlage verfügt über 3 Signalgeber pro Fahrtrichtung. Auch bei Sonnentiefstand weisen sie starke Leuchtkraft und guten Kontrast auf. Die Signalgeber oberhalb der Fahrbahn sind, auch aus der Entfernung, gut sichtbar. Jene am rechten Fahrbahnrand werden jedoch potenziell durch parkende Kraftfahrzeuge verdeckt. Deshalb wurden zur kurzfristigen Verbesserung der Wahrnehmbarkeit Sicht-Haltverbote (siehe Abbildung 1) geplant, die kurz vor der Ausführung stehen. Dabei werden die Längsparker direkt vor der LSA auf – in diesem Fall – einer Länge von 15 m entfernt.

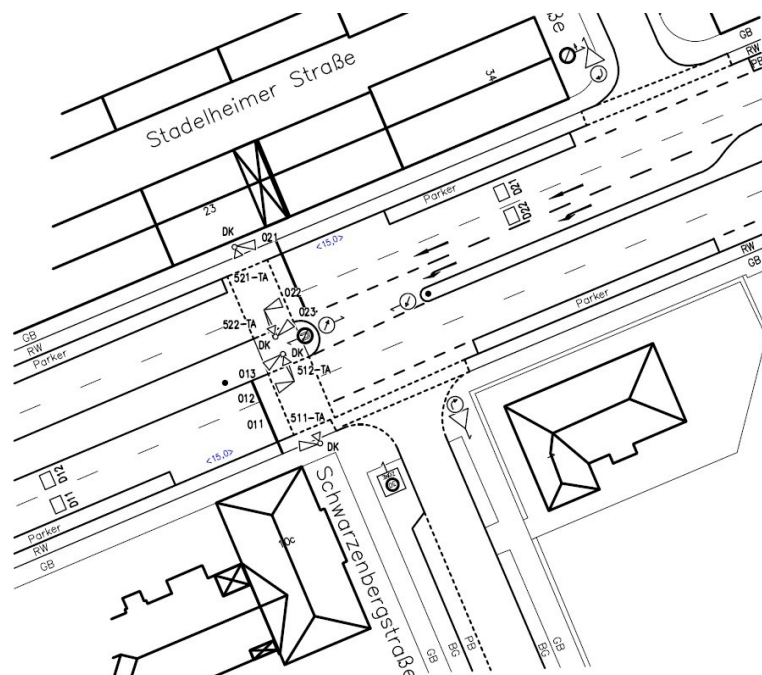


Abbildung 1: geplante Sicht-Haltverbote, Quelle: Mobilitätsreferat München

Mittelfristig ist ein Umbau des gesamten Kreuzungsbereichs geplant. Für den Radverkehr soll eine Querung der Stadelheimer Straße und somit eine Verbindung zwischen der Schwarzenbergstraße und der Traunsteiner Straße geschaffen werden. Mit der zu erwartenden Aufweitung des Kreuzungsbereichs und umfangreicheren Signalisierung wird die Kreuzung stärker wahrnehmbar sein.

Eine gute Sichtbarkeit der Signalgeber vorausgesetzt, kommt es letztlich auf ein regelkonformes Verhalten der Fahrzeugführer*innen an. Aus fahrdynamischen Gründen wird dem Fahrverkehr vor Beginn der Sperrzeit das Übergangssignal GELB angezeigt. Je höher die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Knotenpunktzufahrt, desto länger ist die benötigte Reaktionszeit der Fahrzeugführer*innen und entsprechend länger wird die Gelbzeit geplant. Bei zulässigen 50 km/h beträgt sie 3 Sekunden und bei zulässigen 60 km/h 4 Sekunden.

Für den Fahrverkehr geht die Gelbzeit außerdem in die Bemessung der Schutzzeit ein, also in die Zeit zwischen dem Freigabeende des Fahrverkehrs und dem Freigabebeginn des Fußgängerverkehrs. Gelbzeit und Schutzzeit werden nach einem bundesweit einheitlichen definierten Verfahren (Richtlinien für Lichtsignalanlagen RiLSA) bestimmt. Dabei wird vorausgesetzt, dass sich die Fahrzeugführer*innen an die Geschwindigkeitsbegrenzung sowie an die Vorgabe halten, dass das Übergangssignal GELB Fahrzeugführer*innen auffordert, "... vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen [zu] warten" (§ 37 Abs. 2 StVO).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00449 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing- Fasangarten, Bezirksteil Obergiesing am 26.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates für den Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Sichtbarkeit des jeweils am rechten Fahrbahnrand befindlichen Signalgebers wird kurzfristig durch ein Sicht-Haltverbot erhöht. Mittelfristig ist eine deutliche Steigerung der Wahrnehmbarkeit der Lichtsignalanlage durch einen geplanten Umbau des gesamten Kreuzungsbereichs zu erwarten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00449 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing- Fasangarten, Bezirksteil Obergiesing am 26.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Dullinger-Oßwald

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Mobilitätsreferat - GL 5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

an das Direktorium – D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Polizeipräsidium München

an das

an das

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.22

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat - MOR-GL 5